

Zulassung zu Sachwaltermandaten

*Entwurf Änderung
des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz
über Schuldbetreibung und Konkurs*

Zusammenfassung

Der Kantonsrat hat den Regierungsrat beauftragt, die Zulassung zu Sachwaltermandaten zu lockern. Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vor, um für einen beschränkten Aufgabenbereich auch Personen ohne Sachwalterpatent zur Sachwaltertätigkeit zuzulassen.

Zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten ist heute nur zugelassen, wer das luzernische Sachwalterpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis eines anderen Kantons besitzt. Das Sachwalterpatent wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, welche sich durch das Bestehen einer Sachwalterprüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge für nicht konkursfähige Schuldnerinnen und Schuldner sowie bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen auch Personen ohne Sachwalterpatent zugelassen werden können, sofern sich diese über ausreichende fachliche Qualifikationen ausweisen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Vorlage beinhaltet eine Lockerung der Zulassung zu Sachwaltermandaten.

1 Ausgangslage

Ihr Rat hat am 9. September 2014 die Motion M 510 von Marlene Odermatt über die Änderung der Zulassung zu Sachwaltermandaten in Nachlassverfahren für Privatpersonen und in privaten Schuldenbereinigungen im Kanton Luzern mit 64 gegen 40 Stimmen erheblich erklärt (Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2014, S. 1529) und unseren Rat damit beauftragt, Ihnen einen Gesetzesentwurf für eine Lockerung der Zulassung zu Sachwaltermandaten zur Beratung vorzulegen. Um dem parlamentarischen Auftrag nachzukommen, wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 (EGSchKG; SRL Nr. 290) vorgeschlagen.

2 Nachlassverfahren und private Schuldenbereinigung

2.1 Allgemeines

Das Nachlassverfahren und die einvernehmliche private Schuldenbereinigung sind gesetzlich geregelte Verfahren, die einem Schuldner unter Mitwirkung eines Nachlassgerichtes und eines von diesem bestellten Sachwalters eine Schuldenbereinigung ermöglichen. Geregelt sind die Verfahren in den Artikeln 293 ff. und 333 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1). Mit dem Nachlassverfahren und der privaten Schuldenbereinigung soll die Zwangsvollstreckung vermieden und die wirtschaftliche Existenz der Schuldnerin oder des Schuldners saniert werden.

Der gerichtliche Nachlassvertrag wird unter gerichtlicher Mitwirkung und Aufsicht abgeschlossen. Er setzt die Zustimmung einer bestimmten Mehrheit der Gläubiger voraus und gibt dem Schuldner die Möglichkeit, seine Schulden auf eine für alle Gläubiger verbindliche Weise zu tilgen. Die Schuldenbereinigung erfolgt durch das Zustandekommen eines Nachlassvertrags. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem ordentlichen Nachlassvertrag (Art. 314 ff. SchKG) und dem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung (Art. 317 ff. SchKG). Verfahrensobjekt in einem Nachlassverfah-

ren können grundsätzlich alle Schuldner sein, ungeachtet davon, ob sie der Betreuung auf Konkurs unterliegen oder nicht. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Nachlassverfahrens durch natürliche Personen ist in der Praxis allerdings eher schwierig, da das Nachlassverfahren von seiner Konzeption her relativ schwerfällig und kostspielig ist. Zudem wird es öffentlich bekannt gemacht, was sowohl den Interessen des Schuldners als auch denjenigen der Gläubiger zuwiderlaufen kann.

Die einvernehmliche private Schuldenbereinigung kann deshalb eine sinnvolle Alternative sein. Sie bietet der Schuldnerin oder dem Schuldner die Möglichkeit, unter Einräumung einer Stundung von wenigen Monaten mit den Gläubigern eine Vereinbarung über die Tilgung der bestehenden Schulden abzuschließen. Sie steht nur denjenigen Schuldnerinnen und Schuldnern zur Verfügung, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen (Art. 333 Abs. 1 SchKG). In Betracht kommen beispielsweise verschuldete Konsumentinnen und Konsumenten oder Privathaushalte, aber auch kleinere Betriebe, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Die einvernehmliche private Schuldenbereinigung ist eine Art «Mini-Nachlassverfahren» für einfache Verhältnisse. Sie entspricht einem aussergerichtlichen Vergleich und bedarf keiner gerichtlichen Bestätigung. Im Gegensatz zum Nachlassvertrag ist sie jedoch nur für die zustimmenden Gläubiger verbindlich.

2.2 Aufgaben der Sachwalterin oder des Sachwalters

Die Aufgaben der Sachwalterin oder des Sachwalters ergeben sich aus dem Gesetz (Art. 293 ff. SchKG; vgl. insbesondere Art. 295, 298–302 und 304 SchKG). Ihm oder ihr obliegt die Leitung und Durchführung des Nachlassverfahrens. Der Sachwalter hat die nach Bewilligung der Nachlassstundung vom Gesetz vorgeschriebenen allgemeinen Vorbereitungs-handlungen zu besorgen und die Ausarbeitung des Nachlassvertragsentwurfs zu unterstützen. Er hat die erforderliche Dauer der Nachlassstundung abzuschätzen und entsprechende Verlängerungs- oder Widerrufs-anträge an das Nachlassgericht zu stellen. Zudem hat er rechtzeitig das Gläubigerverzeichnis und den Sachwalterbericht zu erstellen und dem Nachlassgericht zukommen zu lassen. Das Gesetz auferlegt dem Sachwalter auch die Pflicht, den Schuldner in seinen Handlungen zu überwachen. Im Rahmen dieser Überwachung kann er auch Weisungen erteilen. Schliesslich obliegt dem Sachwalter eine Berichterstattungspflicht. Diese besteht einmal gegenüber dem Nachlassgericht. Der Sachwalter erfüllt sie durch Abgabe des Sachwalterberichts. Gegenüber den Gläubigern hat der Sachwalter eine Berichterstattungspflicht im Rahmen der Gläubigerversammlung nach Artikel 302 SchKG. Über die wichtigsten Verfahrensschritte hat die Sachwalterin oder der Sachwalter – nebst den vom Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Publikationen – auch die Gläubiger zu orientieren.

Im Rahmen einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung unterstützt die Sachwalterin oder der Sachwalter die Schuldnerin oder den Schuldner beim Erstellen eines Bereinigungsvorschlags (Art. 335 Abs. 1 SchKG). Ziel ist der Abschluss eines rein privatrechtlichen Schuldenbereinigungsvertrags zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern. Der Sachwalter verhandelt dazu im Interesse des Schuldners

nach bestem Wissen und Gewissen mit den Gläubigern (vgl. Art. 335 Abs. 2 SchKG). Kommt ein Vergleich zustande, so gilt dieser nur für die zustimmenden Gläubiger. Dieser aussergerichtliche Nachlassvertrag ist vom Nachlassgericht nicht zu genehmigen. Dieses kann den Sachwalter aber zusätzlich beauftragen, die Schuldnerin oder den Schuldner bei der Erfüllung der Vereinbarung zu überwachen (Art. 335 SchKG).

2.3 Ernennung der Sachwalterin oder des Sachwalters

Ein gerichtliches Nachlassverfahren ist zwingend mit der Einsetzung eines Sachwalters verbunden, da gewisse Aufgaben nur der Sachwalter ausüben darf, wie die Inventaraufnahme (Art. 299 SchKG), den Schuldenruf (Art. 300 SchKG), die Durchführung der Gläubigerversammlung (Art. 301 und 302 SchKG) oder die Erstellung des Sachwalterberichts (Art. 304 SchKG). Das SchKG regelt die Ernennung eines Sachwalters. Diese erfolgt durch das Nachlassgericht (vgl. Art. 293b, 295 und 334 SchKG). Es liegt im Ermessen des Gerichtes, welche Person es mit diesem Mandat beauftragen und ob es einen oder mehrere Sachwalter einsetzen will. Die Einsetzung der Sachwalterin oder des Sachwalters kann auf Antrag der gesuchstellenden Person erfolgen, wobei sich das Nachlassgericht davon zu überzeugen hat, dass die Sachwalterin oder der Sachwalter die notwendigen Voraussetzungen für das Mandat erfüllt und insbesondere keine Interessenkonflikte oder Ausstandsgründe gegeben sind.

2.4 Rechtsstellung der Sachwalterin oder des Sachwalters

Der Sachwalter ist ein öffentliches Organ des Staates zur Leitung des Nachlassverfahrens. Er hat die Interessen des Schuldners und der Gläubiger gleichermaßen unparteiisch zu wahren. Als Vollstreckungsorgan nimmt er eine öffentlich-rechtliche Stellung ein. Der Sachwalter untersteht deshalb der Protokollierungspflicht (Art. 8 SchKG), der Ausstandspflicht (Art. 10 SchKG), dem Selbstkontrahierungsverbot (Art. 11 SchKG), der Disziplinaraufsicht der Aufsichtsbehörden (Art. 11 SchKG), und seine Verfügungen können mit Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde angefochten werden (Art. 17 ff. SchKG). Seine Stellung entspricht grundsätzlich derjenigen des Konkursamtes oder einer ausseramtlichen Konkursverwaltung (BGE 94 III 58, LGVE 1981 I Nr. 33). Die öffentlich-rechtliche Stellung des Sachwalters ergibt sich auch aus Artikel 5 SchKG. Gemäss dieser Bestimmung haftet der Kanton für den Schaden, den ein Sachwalter bei der Erfüllung seiner Aufgaben verursacht (vgl. auch § 10 EGSchKG). Die Haftung geht jedoch nur so weit, als dieser in amtlicher Funktion tätig ist.

3 Anforderungen an die Sachwalterin oder den Sachwalter

3.1 Allgemeines

Das SchKG kennt keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die Anforderungen an die Person des Sachwalters. Das Nachlassgericht hat diesen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestellen. In Frage kommen natürliche oder juristische Personen, die entsprechend den Umständen und den voraussichtlich auf sie zukommenden Aufgaben im Einzelfall Gewähr bieten für eine einwandfreie, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Amtsführung. Sie müssen in der Lage sein, ein Nachlassverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leiten und durchzuführen. Ein Sachwalter muss deshalb grundsätzlich über ausreichende Verfahrens- und allgemeine Rechtskenntnisse verfügen. Vor allem wenn der Betrieb eines Schuldners während des Nachlassverfahrens weitergeführt wird, hat er auch gewisse unternehmerische Fähigkeiten aufzuweisen. Der Sachwalter muss die Vermögens-, Ertrags- oder Einkommenslage eines Schuldners prüfen und allfällige Sanierungsaussichten beurteilen können. Dies kann er nur, wenn er die Geschäftsbücher einer Schuldnerin oder eines Schuldners analysieren und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen vermag. Je nach Komplexität des Einzelfalles kann es daher von Vorteil sein, wenn die Sachwalterin oder der Sachwalter auch über Kenntnisse im Rechnungs- und Finanzwesen, im Steuerrecht und in der Rechnungsrevision verfügt.

Allgemeingültige Aussagen über die Befähigung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters sind kaum möglich. Die an den Sachwalter zu stellenden Anforderungen hängen wesentlich ab von der Struktur und der Schwierigkeit des einzelnen Nachlassvertragsfalles sowie den gesamten Umständen im Einzelfall. Immerhin lässt sich als Grundsatz festhalten, dass mit zunehmender Komplexität des Einzelfalles die Anforderungen an die fachliche Kompetenz des Sachwalters steigen. Besonders komplexe Fälle erfordern vom Sachwalter ein besonderes Mass an Fachkompetenz. Ob ein besonders komplexer Fall vorliegt und eine Sachwalterin oder ein Sachwalter entsprechend befähigt erscheint, hat das Nachlassgericht zu beurteilen.

3.2 Regelung im Kanton Luzern

Im Kanton Luzern bestehen besondere Vorschriften über die Zulassung zur Sachwaltertätigkeit. Bis Ende 1996 regelten das Gesetz über die Ausübung des Sachwalterberufs vom 6. Oktober 1942 (Sachwaltergesetz; G XIII 38) und die Verordnung über die Prüfung der Sachwalter vom 28. Februar 1945 (V XIII 486) die Sachwaltertätigkeit. Danach war zur Ausübung des Berufs des Sachwalters ein vom Obergericht ausgestelltes Patent sowie der Wohnsitz im Kanton Luzern erforderlich. Zur Prüfung zugelassen wurden nur «handlungsfähige, zahlungsfähige, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende, gut beleumdete Schweizerbürger, die für eine einwandfreie Geschäftsführung Gewähr bieten und seit mindestens drei Jahren im Kanton Luzern

niedergelassen sind». Vor Ablegung der Sachwalterprüfung hatte die Bewerberin oder der Bewerber im Kanton Luzern eine Berufslehre von drei Jahren auf dem Büro eines patentierten Sachwalters zu absolvieren. Allerdings konnte das Obergericht Bewerberinnen und Bewerbern, die sich über eine abgeschlossene kaufmännische oder eine andere gleichwertige Ausbildung auswiesen, die Berufslehre teilweise erlassen (§§ 3, 5 und 6 Sachwaltergesetz).

Mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 (EGSchKG; SRL Nr. 290) wurden das bisherige Sachwaltergesetz und die dazugehörige Verordnung aufgehoben. Als Ersatz für das Sachwaltergesetz wurden im EGSchKG Bestimmungen über die Vertretung in Betreibungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren aufgenommen. Gemäss § 8 EGSchKG ist heute zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten gemäss SchKG, insbesondere bei der Durchführung und Ausführung von Mandaten bei gerichtlich verfügtem Konkursaufschub nur zugelassen, wer das luzernische Sachwalterpatent oder ein gleichwertiges Fähigkeitszeugnis eines anderen Kantons besitzt. Personengesellschaften oder juristische Personen können Sachwaltermandate übernehmen, sofern mindestens ein Patentinhaber das Mandat mitbetreut. Das Sachwalterpatent wird Bewerberinnen und Bewerbern erteilt, welche handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig sind und sich durch das Bestehen einer Sachwalterprüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben. Das Kantonsgericht kann Bewerberinnen und Bewerbern, die über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen, die Prüfung erlassen (§ 19 EGSchKG).

3.3 Regelung in anderen Kantonen

3.3.1 Aargau

Im Kanton Aargau bestehen für die Übernahme eines Sachwaltermandats keine speziellen gesetzlichen Voraussetzungen. § 25 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Februar 2005 (EGSchKG; SAR 231.200) verlangt lediglich den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die pro Fall Schäden bis mindestens 1 Million Franken deckt. Praxisgemäss werden aber spezifische Berufskennntnisse von Treuhändern und Schuldenberatern sowie einschlägige Erfahrung im Sanierungsrecht verlangt. Gesuche um Zulassung als Sachwalterin oder Sachwalter werden von den Gerichtspräsidien der Bezirksgerichte geprüft, welche auch die Einsetzung als Sachwalter vornehmen.

3.3.2 Basel-Landschaft

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 19. September 1996 (EGSchKG; SGS 233) sieht keine Voraussetzungen vor, um vom Gericht als Sachwalterin oder als Sachwalter ernannt zu werden. In der Praxis schlägt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine geeignete Person vor, welcher in aller

Regel das Mandat anschliessend übertragen wird. Voraussetzung für die Ernennung ist lediglich eine Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung (§ 5 Abs. 2 EGSchKG). Zudem hat die ernennende Instanz vor der Ernennung von Privatpersonen grundsätzlich Konkurrenzofferten einzuholen und ein Kostendach zu vereinbaren (§ 5 Abs. 3 EGSchKG). Da nur eine beschränkte Anzahl von Nachlassverfahren durchzuführen sind und sich regelmässig Personen, welche dem Gericht persönlich bekannt sind, als Sachwalterin oder Sachwalter empfehlen, bestand im Kanton Basel-Landschaft bisher kein Bedarf für eine einlässliche Regelung. Dies gilt auch für den Bereich der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung.

3.3.3 Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt besteht keine gesetzliche Regelung betreffend Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens. Das Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891 (EGSchKG; 230.100) regelt die Sachwaltertätigkeit nicht. Es entspricht langjähriger Praxis des Zivilgerichtes, welches für Nachlassverfahren und einvernehmliche private Schuldensanierungen zuständig ist, in der Regel die vom Schuldner vorgeschlagene natürliche oder juristische Person als Sachwalterin oder Sachwalter einzusetzen. Bei Nachlassstundungen von Privatpersonen und bei den einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen sind dies in der Regel die Schuldenberatungsinstitutionen, die sich bereits mit der finanziellen Situation des Schuldners befasst und unter Umständen auch schon mit dessen Gläubigern Kontakt aufgenommen haben.

3.3.4 Bern

Auch im Kanton Bern bestehen keine gesetzlichen Regelungen darüber, welche Voraussetzungen eine natürliche oder juristische Person erfüllen muss, um vom Gericht als Sachwalterin oder Sachwalter im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen ernannt zu werden (vgl. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. März 1995 [EG SchKG; BSG 281.1]). Es ist Aufgabe des zuständigen Nachlassgerichtes, die Eignung der vorgeschlagenen Personen für die Sachwaltermandate zu prüfen. Die kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen hat die Nachlassgerichte lediglich in einem Kreisschreiben angewiesen, bei der Auswahl von Sachwalterinnen und Sachwaltern sicherzustellen, dass deren Unparteilichkeit gewährleistet ist. In einem weiteren Kreisschreiben werden die Nachlassgerichte aufgefordert, die Sachwalterinnen und Sachwalter anzuweisen, nach Abschluss der Verfahren die Akten den Gerichten zuhanden der Betreibungs- und Konkursämter abzuliefern und im Unterlassungsfall die kantonale Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Diese Verpflichtung ermöglicht eine gewisse Kontrolle der Sachwaltertätigkeit.

3.3.5 St. Gallen

Im Kanton St. Gallen ist ebenfalls nicht geregelt, welche Voraussetzungen ein Sachwalter erfüllen muss. Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 10. April 1980 (sGS 971.1) hält lediglich fest, dass Konkursbeamte verpflichtet sind, die Aufgaben eines Sachwalters zu übernehmen. Bei der Ernennung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters entscheidet das Nachlassgericht im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten nach pflichtgemäsem Ermessen, namentlich mit Blick auf die den Sachwalter erwartenden Aufgaben und die entsprechend erforderlichen Befähigungen. Die Anforderungen variieren somit je nach den Umständen des Einzelfalles. Allgemeingültige Richtlinien bestehen nicht.

3.3.6 Zug

Im Kanton Zug besteht weder im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Januar 1997 (EGSchKG; BGS 231.1) noch in einem anderen Erlass eine gesetzliche Regelung über die Zulassung von Sachwalterinnen und Sachwaltern. Nach konstanter Praxis ist es Sache des Nachlassgerichtes, im konkreten Fall zu prüfen, ob die Sachwalterin oder der Sachwalter den Anforderungen des Falles zu genügen vermag. Zum Nachweis, dass eine bestimmte Person über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt, können dem Gericht Belege über die berufliche Erfahrung (fachlich einwandfreie Erledigung von früheren Mandaten), die Mitgliedschaft bei einem anerkannten Fachverband (z.B. Treuhandkammer) oder ein entsprechender Fachausweis (z.B. dipl. Bücherexperte, dipl. Treuhandexpertin, Treuhänder mit eidg. Fachausweis) vorgelegt werden.

3.3.7 Zürich

Die Zulassung zu Sachwaltermandaten ist im Kanton Zürich nicht gesetzlich geregelt. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EGSchKG; 281) enthält dazu keine Bestimmung. Die Bezirksgerichte als zuständige Nachlassgerichte haben folgende Praxis entwickelt: Es wird im Einzelfall entschieden, ob eine Sachwalterin oder ein Sachwalter die Voraussetzungen für die Aufgabe erfüllt. Bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen kommen auch Privatpersonen oder ausgebildete Fachpersonen, unter anderem die Fachstelle für Schuldenfragen, für die Sachwaltertätigkeit in Betracht. Dies gilt grundsätzlich auch für Nachlassstundungen bei Privatpersonen. In beiden Fällen ist jedoch erfahrungsgemäss darauf zu achten, dass keine dubiosen Schuldensanierer berücksichtigt werden, welche von Schuldnerinnen und Schuldnern beispielsweise im Internet gefunden wurden. In solchen Fällen empfehlen sich eigene Recherchen in den entsprechenden Medien. Praxisgemäss weichen die Nachlassgerichte nicht ohne Not vom Wunsch einer betroffenen Partei ab. Dies tun sie bei fehlender Unabhängigkeit oder fehlenden Sachkenntnissen der vorgeschlagenen Person.

3.3.8 Weitere Kantone

Die überwiegende Mehrheit der Kantone kennt keine gesetzlichen Regelungen über die Sachwalterinnen und Sachwalter. Nur wenige Kantone kennen überhaupt Bestimmungen über die Sachwaltertätigkeit. Diese beschränken sich aber in der Regel darauf, von Sachwalterinnen und Sachwaltern den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung zu verlangen oder deren Haftung zu regeln (z. B. Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Nidwalden, Solothurn, Uri).

4 Vernehmlassung

4.1 Vernehmlassungsverfahren

Im März 2015 hat unser Rat das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, den Entwurf einer Änderung des EGSchKG in die Vernehmlassung zu geben. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte von Anfang April bis Ende Juni 2015. Zur Vernehmlassung eingeladen waren alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), der Luzerner Anwaltsverband (LAV), der Luzerner Notarenverband (LNV), die Demokratischen JuristInnen Luzern (DJL), der Luzerner Sachwalterverband, der Verband der Betreibungsbeamten, das Kantonsgericht, die Departemente und die Staatskanzlei. Ihnen stand ein Fragebogen zur Verfügung.

Es gingen insgesamt zwölf Vernehmlassungsantworten ein. Sieben Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten verzichteten auf eine Stellungnahme oder auf Bemerkungen.

4.2 Vernehmlassungsergebnis

Die CVP, die FDP, die Grünen, die GLP, die SP, die SVP, der VLG, der LAV und die Fachstelle für Schuldenfragen Luzern haben sich zustimmend zur Vorlage geäußert und begrüssen die Lockerung der Zulassung zu Sachwaltermandaten für Nachlassverfahren von Privatpersonen und für einvernehmliche private Schuldbereinigungen. Die CVP weist darauf hin, dass verschiedene Kantone heute schon eine solche Lösung kennen. Entscheidend sei die ausreichende fachliche Qualifikation der eingesetzten Personen. Die CVP regt an, die fachliche Qualifikation als Standard einheitlich zu definieren. Auch die FDP erachtet es für sinnvoll, dass in Nachlassverfahren von Privatpersonen und einvernehmlichen privaten Schuldbereinigungen Personen ohne Patent als Sachwalter eingesetzt werden können, sofern diese über ausreichende fachliche Qualifikationen verfügen. Schuldenberatungsinstitutionen sollten Betroffene auch vor Gericht begleiten können. Das bereits bestehende Vertrauensverhältnis ermögliche in einem Gerichtsverfahren zweckmässige und zielführende Lösungen. Für die Grünen geht es nicht darum, die Arbeit der

Sachwalter herabzusetzen, sondern die Arbeit der Schuldenfachstellen zu erleichtern. Sehr oft hätten diese schon lange mit den verschuldeten Personen und Gläubigern zusammengearbeitet und würden deshalb die Situation bestens kennen. Es sei störend, dass Schuldenfachstellen ihre Arbeit nicht mehr weiterführen könnten, wenn es zu einem gerichtlichen Nachlassverfahren komme. Die SP zeigt sich erfreut über die Anpassung. Für die SVP muss klarer definiert werden, was ein gleichwertiger Prüfungsausweis ist. Der VLG erklärt, dass heute im Kanton Luzern verschiedene Fachorganisationen (z.B. Sozialdienste der Gemeinden, Caritas, Frauenzentrale, Fachstelle Schuldenberatung Luzern) mit Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe dazu beitragen würden, Einzelpersonen und Familien bei der Bewältigung von Schulden wirksam zu helfen. Trotz kompetenter Unterstützung und Beratung sei aber eine aussergerichtliche Schuldensanierung nicht immer möglich. Für ein gerichtliches Nachlassverfahren müsse jeweils ein patentierter Sachwalter beigezogen werden. Dies sei mit höheren Kosten verbunden. Es sei deshalb sinnvoll und zweckmässig, dass Fachpersonen von Schuldenberatungsinstitutionen Betroffene auch vor Gericht begleiten könnten. Zwischen den überschuldeten Personen und den Fachpersonen bestehe nämlich meistens schon ein Vertrauensverhältnis. Eine solche Lösung werde heute bereits in mehreren Kantonen problemlos gehandhabt. Es sei nicht ersichtlich, weshalb dies nicht auch im Kanton Luzern möglich sein sollte. Die Fachstelle Schuldenfragen Luzern erklärt, dass die heute bestehenden Fachstellen (z.B. Fachstelle für Schuldenfragen, Sozialberatungszentren, Caritas, Frauenzentrale) mit ihren entsprechend ausgebildeten Mitarbeitenden sehr gut in der Lage seien, eine kompetente Begleitung in einem gerichtlichen Nachlassverfahren zu gewährleisten. Die Beschränkung auf patentierte Sachwalter sei nicht mehr zeitgemäss und verteuere die Verfahren. Dies sei nicht im Interesse der überschuldeten Personen. Die Fachstelle Schuldenfragen Luzern ist weiter der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zu gerichtlichen Nachlassverfahren in der Vorlage sehr offen formuliert seien. Sie ist der Ansicht, dass beispielsweise ein Bachelor in Sozialarbeit, der Besuch fachspezifischer Weiterbildungskurse, praktische Erfahrung in der Schuldenberatung und Weiterbildungen in methodischen Fragen für die Zulassung genügen würden. Weiter gehende Anforderungen, welche andere Kantone nicht stellten, würden den Zugang und die zweckmässige Begleitung und Beratung durch die Fachstellen wieder verhindern. Es sei deshalb darauf zu achten, dass keine überhöhten Anforderungen an die Fachpersonen der Schuldenberatungsinstitutionen gestellt würden.

Der Luzerner Sachwalterverband und der Verband der Betreibungsbeamten lehnen die Vorlage ab. Sie weisen darauf hin, dass das Nachlassverfahren hohe Anforderungen an die vom Gericht eingesetzten Sachwalter stelle. Diese müssten in der Lage sein, die Verfahren formell und materiell korrekt durchzuführen. Der Kanton Luzern habe seit jeher eine Prüfung von den Sachwaltern verlangt. Dies habe dazu geführt, dass sich ein eigener Berufsstand entwickelt habe, der über die notwendigen Verfahrens- und Rechtskenntnisse verfüge und dieses Wissen durch Weiterbildung und Erfahrungsaustausch aktuell halte. Der Luzerner Sachwalterverband und der Verband der Betreibungsbeamten halten eine Prüfungspflicht auch weiterhin für unabdingbar. Nachlassverfahren seien anspruchsvoll, auch gegenüber Privatpersonen. Der Bundesgesetzgeber strebe in verschiedenen Bereichen eine Professionalisierung an, so bei-

spielsweise im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Der kantonale Gesetzgeber wolle dagegen mit dieser Revisionsvorlage eine bestehende Professionalisierung aufweichen, und dies erst noch für Verfahren, welche technisch schwieriger seien als die Mandatsführung eines Beistands im Erwachsenenschutzrecht. Hinzu komme, dass 1997 auch für Betreibungs- und Konkursbeamte eine Prüfungspflicht eingeführt worden sei. Die damit verbundene Professionalisierung habe sich positiv ausgewirkt. Es sei nicht sinnvoll, die Anforderungen an eine korrekte Sachwaltertätigkeit zu senken. Heute könnten sich die Gerichte auf das Fachwissen der Sachwalter verlassen. In Zukunft müssten sie die fachlichen Qualitäten des beantragten Sachwalters im Einzelfall prüfen. Personen, welche als Sachwalter tätig sein wollen, sei es im Interesse der Qualitätssicherung zuzumuten, die Sachwalterprüfung abzulegen. Dies sei auch im Interesse des Kantons, weil der Kanton für den Schaden hafte, den ein Sachwalter bei der Erfüllung seiner Aufgaben verursache. Das geltende Recht verlange deshalb von den Sachwaltern den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Million Franken.

Alle Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten sind einhellig der Ansicht, dass für die übrige Sachwaltertätigkeit weiterhin grundsätzlich nur zuzulassen ist, wer das luzernische Sachwalterpatent oder einen gleichwertigen Prüfungsausweis besitzt, und lehnen eine weiter gehende Lockerung der Zulassung zu Sachwaltermandaten ab.

4.3 Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - Botschaft an den Kantonsrat

Für die Ausarbeitung dieser Botschaft an Ihren Rat wurden sämtliche Kapitel der Vernehmlassungsbotschaft überprüft und teilweise ergänzt sowie redaktionell bereinigt. Das neue Kapitel 4 orientiert über das Vernehmlassungsergebnis. In der Vernehmlassung eingebrachte Bemerkungen haben zu einzelnen Ergänzungen in Kapitel 5 geführt. Der Gesetzesentwurf enthält neu zusätzlich eine Anpassung von § 23 Absatz 2 EGSchKG.

5 Grundzüge der Revision

Mit der Motion M 510 hat der Kantonsrat den Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, um die Zulassungsvoraussetzungen für Sachwaltermandate in Nachlassverfahren für Privatpersonen und bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen zu lockern. Solche Mandate sollen auch von Personen ohne Sachwalterpatent übernommen werden können.

5.1 Einvernehmliche private Schuldenbereinigung (Art. 333 ff. SchKG)

§ 8 Absatz 1 EGSchKG lässt bereits heute zu, dass Sachwaltermandate bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen auch von Personen ohne Sachwalterpatent übernommen werden können. Dies geht aus der Debatte des Grossen Rates im Jahr 1996 im Zusammenhang mit der Totalrevision des EGSchKG hervor. Die Botschaft B 37 des Regierungsrates vom 27. Februar 1996 (in: Verhandlungen des Grossen Rates 1996 [GR], S. 550) hatte im Entwurf zu § 8 Absatz 1 EGSchKG noch vorgesehen, dass auch zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen nur zugelassen werden sollte, wer das luzernische Sachwalterpatent besitzt. Auf Antrag der vorberatenden Kommission hat der Grosse Rat dies jedoch abgelehnt (GR 1996 S. 928 und 1362). Die einvernehmliche private Schuldenbereinigung sollte nicht zwingend den patentierten Sachwalterinnen und Sachwaltern vorbehalten sein. Die vorberatende Kommission hatte die Vorstellung, dass eine vermittelnde Person, welche die Situation der Schuldnerin oder des Schuldners eventuell bereits kennt, diese Funktion wahrnehmen können soll. Zu denken sei etwa an Sozialarbeiterinnen, vormundschaftliche Organe oder Familienangehörige. Zumindest bei einfachen und überschaubaren Verhältnissen sei diese Lösung angebracht, da sie dazu beitragen könne, Kosten zu sparen. Da der Sachwalter vom Nachlassgericht zu ernennen sei, sei in jedem Fall Gewähr geboten, dass eine kompetente Person eingesetzt werde. Der Grosse Rat ist dieser Argumentation gefolgt und hat für Sachwaltermandate bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen ausdrücklich darauf verzichtet, ein Sachwalterpatent zu verlangen. Das Bundesamt für Justiz teilte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum EGSchKG diese Ansicht und wies darauf hin, dass «das Nachlassgericht zumindest bei einfachen und überschaubaren Verhältnissen die Möglichkeit haben sollte, für eine private Schuldenbereinigung einen Sachwalter zu ernennen, der dem Schuldner nicht zu Erwerbszwecken zur Seite stehe (z. B. ehrenamtliche Laien, Sozialarbeiter). Würde auch für einvernehmliche private Schuldenbereinigungen ein Sachwalterpatent vorausgesetzt, würde dies die Verfahren unnötig verteuern. Damit würde ein wichtiger Zweck der einvernehmlichen Schuldenbereinigung, nämlich die Eindämmung von Insolvenzerklärungen, teilweise vereitelt.» § 8 Absatz 1 EGSchKG macht deshalb bereits heute die Ausübung des Sachwaltermandats im Fall von einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen (Art. 333 ff. SchKG) nicht vom Besitz des Sachwalterpatents abhängig, sondern erlaubt, dass auch Personen ohne Sachwalterpatent solche Mandate übernehmen können. Es ist Aufgabe des Nachlassgerichtes, sich von der notwendigen fachlichen Kompetenz der Person für die Sachwaltertätigkeit im konkreten Fall zu überzeugen. Die Umsetzung dieses Anliegens der Motion M 510 bedarf deshalb eigentlich keiner Gesetzesänderung.

5.2 Nachlassverfahren (Art. 293 ff. SchKG)

Was die Sachwaltertätigkeit bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge betrifft, so unterscheidet § 8 Absatz 1 EGSchKG nicht zwischen Nachlassverfahren von nicht konkursfähigen Schuldner*innen (d. h. den meisten Privatpersonen) und von Schuldner*innen, welche gemäss Artikel 39 Absatz 1 SchKG der Konkursbetreibung unterliegen. Gemäss dieser Bestimmung kann in einem Nachlassverfahren generell nur ein patentierter Sachwalter Sachwaltermandate übernehmen. Eine Lockerung der Zulassungsvorschriften für Nachlassverfahren bei Privatpersonen – wie es die Motion M 510 verlangt – bedarf deshalb einer Gesetzesänderung.

Die Aufgaben einer Sachwalterin oder eines Sachwalters können anspruchsvoll sein und setzen deshalb ein grosses Fachwissen im Schuldbetreibungs- und Konkursbereich voraus. Die Zulassungsbeschränkung zur Sachwaltertätigkeit dient denn auch der Qualitätssicherung. Es sollen nur solche Personen als Sachwalterin oder Sachwalter amten dürfen, deren Befähigung im komplexen Tätigkeitsbereich ausgewiesen ist. Bei Nachlassverfahren von Privatpersonen handelt es sich jedoch meist nicht um komplexe, sondern um einfache und überschaubare Verhältnisse. Es geht um die Sanierung der Finanzsituation von Einzelpersonen oder Privathaushalten und nicht um diejenige von Wirtschaftsunternehmen. Es sind hier deshalb nicht gleich hohe Anforderungen an die Sachwaltertätigkeit zu stellen. Bei der Sachwaltertätigkeit in Nachlassverfahren von Privatpersonen sind nebst fachlichen Qualifikationen auch besondere Kompetenzen bei sozialen Problemstellungen gefragt. Oftmals haben nämlich Ereignisse, wie etwa Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Kleinkredit-Aufnahmen oder Scheidung, zu einer Überschuldung geführt. Solche Schuldnerinnen und Schuldner brauchen nebst fachlicher Beratung auch persönliche Betreuung. Sie wenden sich heute auf der Suche nach Unterstützung vielfach an die zuständigen Sozialberatungszentren oder an Schuldenberatungsstellen. Diese klären die überschuldeten Personen über ihre Handlungsmöglichkeiten auf und beraten und begleiten sie bei der Schuldenbereinigung. Im Rahmen einer solchen umfassenden Beratung werden auch psychische, soziale, gesundheitliche und rechtliche Aspekte abgedeckt. Es werden die Ursachen der finanziellen Zwangslage eruiert, und vielfach wird das Umfeld der Schuldnerin oder des Schuldners in den Sanierungsprozess mit einbezogen. Diese Aufgaben werden häufig von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern wahrgenommen, welche über eine Weiterbildung in Schuldenberatung verfügen. Aufgrund des geltenden Rechts können diese Fachpersonen jedoch nur Sachwalteraufgaben in einem Nachlassverfahren für Privatpersonen wahrnehmen, wenn sie über ein Sachwalterpatent verfügen. Die Motion M 510 verlangt hier eine Lockerung der Zulassung. In Zukunft sollen für diesen beschränkten Aufgabenbereich nebst den Inhaberinnen und Inhabern von Sachwalterpatenten auch Personen, welche über eine fachspezifische Aus- oder Weiterbildung in der Budget- oder Schuldenberatung verfügen, zur Sachwaltertätigkeit zugelassen werden. Auf eine detaillierte gesetzliche Regelung der Zulassungsvoraussetzungen zur Sachwaltertätigkeit in Nachlassverfahren für Privatpersonen ist aber zu verzichten. In erster Linie dürften dafür Mitarbeitende von kommunalen und regionalen Sozialdiensten, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder von allgemein anerkannten Hilfsorganisationen infrage kom-

men. Diese beraten und unterstützen Schuldnerinnen und Schuldner während eines Schuldensanierungsprozesses regelmässig umfassend und kompetent und zu finanziell tragbaren Konditionen. Schuldenberatungsinstitutionen arbeiten vielfach nicht kosten deckend und erst recht nicht gewinnorientiert. Dadurch entstehen den Schuldnerinnen und Schuldnern in einem Nachlassverfahren deutlich geringere Kosten.

Es ist Sache des Nachlassgerichtes, im Einzelfall zu beurteilen, ob die fachlichen Qualifikationen einer Person genügen, um diese in einem Nachlassverfahren für Privatpersonen als Sachwalterin oder Sachwalter einsetzen zu können. Eine solche Lösung erachten wir insbesondere mit Blick auf die heutige Regelung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Betreibungs- und Konkursbeamten für sinnvoll (vgl. § 13 EGSchKG). § 13 Absatz 2 EGSchKG überlässt es dem Kantonsgericht zu beurteilen, welche fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Betreibungs- oder Konkursbeamter ausreichen, um von der Prüfung befreit zu werden. Für die Ernennung als Sachwalterin oder Sachwalter in Nachlassverfahren für Privatpersonen ist deshalb ebenfalls eine Formulierung vorzusehen, welche dem zuständigen Gericht einen gewissen Ermessensspielraum belässt. Angesichts der primären Haftung des Kantons für die von Sachwaltern verursachten Schäden (vgl. Art. 5 SchKG und § 10 EGSchKG) haben sowohl das Kantonsgericht bei der Erteilung des Sachwalterpatents als auch das im Einzelfall zuständige Nachlassgericht bei der Ernennung eines Sachwalters schon aus Haftungsgründen ein Interesse an einer guten Ausbildung der Sachwalter. Das Nachlassgericht wird sich deshalb vor der Ernennung einer Person als Sachwalter für ein Nachlassverfahren einer Privatperson von dessen Kompetenzen überzeugen. Als Sachwalterinnen und Sachwalter darf das Nachlassgericht nur Personen ernennen, welche die an sie gestellten Anforderungen erfüllen. Dies ist auch im Interesse der Schuldner.

5.3 Entschädigung

Der Sachwalter wird vom Nachlassgericht bestellt und erfüllt eine ihm vom öffentlichen Recht auferlegte Pflicht. Er ist weder Vertreter des Gläubigers noch des Schuldners und steht zu keiner der Parteien in einem privatrechtlichen Verhältnis (vgl. BGE 113 III 150 E. 2). Gemäss den Artikeln 55 und 56 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG; SR 281.35) setzt das Nachlassgericht das Honorar des Sachwalters für das Nachlassverfahren und die einvernehmliche private Schuldenbereinigung pauschal fest. Bei der Festsetzung des Honorars werden namentlich die Schwierigkeit und die Bedeutung der Sache, der Umfang der Bemühungen, der Zeitaufwand sowie die Auslagen berücksichtigt. Die vom Schuldner sicherzustellenden Verfahrenskosten richten sich in der Hauptsache nach dem mutmasslichen Aufwand des Sachwalters. Der Schuldner hat deshalb ein Interesse daran, dass allenfalls fachkundige Personen von Hilfsorganisationen oder Mitarbeitende von Sozialdiensten als Sachwalter ernannt werden, da deren Honorar niedriger als das von gewerbsmässigen Sachwaltern ist. Diese Institutionen haben einen sozialen Hintergrund. Von ihnen wird erwartet, dass sie für einen günstigeren Tarif arbeiten. Dadurch entstehen den Schuldnern geringere Kosten.

5.4 Haftung

Der Kanton haftet – wie bereits erwähnt – grundsätzlich für den Schaden, den die Sachwalter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben widerrechtlich verursachen (Art. 5 SchKG, § 10 EGSchKG). Die Haftung geht jedoch nur so weit, als diese in amtlicher Funktion tätig sind. Der Rückgriff auf die Schadensverursacher für den Schaden, für den der Kanton aufzukommen hat, richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes vom 13. September 1988 (SRL Nr. 23). Damit das Rückgriffsrecht des Kantons nicht regelmässig ins Leere greift, müssen Sachwalterinnen und Sachwalter zwingend über eine Haftpflichtversicherung verfügen oder den Nachweis erbringen, dass sie in die Haftpflichtversicherung der Gemeinde eingeschlossen sind (§ 10 Abs. 3 EGSchKG). Die Vollzugsverordnung zum EGSchKG vom 17. Dezember 2010 (SRL Nr. 290a) umschreibt in § 5 die Anforderungen an die Haftpflichtversicherung. Zu deckendes Risiko ist die Haftung, für welche die Sachwalter aus der Ausübung ihrer Tätigkeit subsidiär aufzukommen haben. Der Versicherungsschutz hat sich auch auf Schadenfälle zu beziehen, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden. Die Versicherungssumme muss mindestens 1 Million Franken betragen, und der Selbstbehalt darf 10000 Franken nicht übersteigen.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Pflicht zum Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung für alle Personen gelte, welche ein Sachwaltermandat ausüben wollen. Das trifft zu und bedeutet, dass auch Personen ohne Sachwalterpatent zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge für nicht konkursfähige Schuldner und bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen einen entsprechenden Versicherungsnachweis erbringen müssen. Dies ist gerechtfertigt. Auch in diesem Tätigkeitsbereich können Fehler eines Sachwalters für einen Schuldner weitreichende Folgen haben und zu Schadenersatzforderungen führen. Werden beispielsweise in einem Gerichtsverfahren Fristen verpasst, hat dies für einen Schuldner folgenschwere Konsequenzen. Es ist deshalb im Interesse des primär haftenden Kantons, dass auch Personen ohne Sachwalterpatent über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen, wenn sie ein Sachwaltermandat übernehmen. Dies rechtfertigt sich auch aus Gründen der Rechtsgleichheit. Gemeinden und Gemeindeverbände haben für ihre Mitarbeitenden in der Regel heute schon Berufshaftpflichtversicherungen abgeschlossen. Es ist möglich, Mitarbeitende kommunaler Sozialdienste oder von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auch für eine allfällige Tätigkeit als Sachwalter zu versichern. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dafür ihre Policen zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen. Das Gesagte gilt auch für Schuldnerberatungsfachstellen. Auch diese werden für die Übernahme von Sachwaltermandaten einen entsprechenden Versicherungsnachweis erbringen müssen. Das Nachlassgericht wird sich bei der Ernennung eines Sachwalters oder einer Sachwalterin jeweils davon überzeugen müssen, dass eine entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde.

6 Die Änderungen im Einzelnen

§ 8

Das Nachlassgericht hat jeweils im konkreten Einzelfall eine Person als Sachwalterin oder Sachwalter zu ernennen und sich davon zu überzeugen, dass die Person die notwendigen Voraussetzungen für das Mandat erfüllt. Die Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten soll dabei wie bisher grundsätzlich den Patentinhaberinnen und -inhabern vorbehalten bleiben (§§ 18 und 19 EGSchKG). Die Erteilung des Sachwalterpatents ist Sache des Kantonsgerichtes. Wer über das Sachwalterpatent verfügt, erfüllt damit grundsätzlich die Voraussetzungen, um vom Nachlassgericht im Einzelfall gestützt auf § 8 EGSchKG zum Sachwalter ernannt zu werden. Diese Regelung hat sich bewährt und soll so auch in Zukunft beibehalten werden.

In § 8 Absatz 1 ist jedoch der Begriff des «gleichwertigen Fähigkeitszeugnisses eines anderen Kantons» durch denjenigen des «gleichwertigen Prüfungsausweises» zu ersetzen. Damit wird der Absatz an den Wortlaut der §§ 13 Absatz 3 und 19 Absatz 2 EGSchKG angeglichen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde geltend gemacht, es müsse definiert werden, was ein gleichwertiger Prüfungsausweis sei. Gemäss geltender Regelung kann das Kantonsgericht Bewerberinnen und Bewerber die Prüfung der Betreibungs- und Konkursbeamten oder die Prüfung der Sachwalter ganz oder teilweise erlassen, sofern diese über gleichwertige Prüfungsausweise verfügen (§§ 8 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 19 Abs. 2 EGSchKG). Der Prüfungsablauf und die Anforderungen dieser Prüfungen sind in der Verordnung über die Prüfung der Betreibungs- und Konkursbeamten sowie der Sachwalter vom 11. November 1996 (Prüfungsverordnung; SRL Nr. 64) geregelt. So umfasst beispielsweise die schriftliche Sachwalterprüfung eine Klausurarbeit von vier Stunden aus dem Gebiet des SchKG. Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich über Kenntnisse des Bundesprivatrechts, des Zivilprozessrechts und der Erlasse über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland auszuweisen sowie die Grundzüge der kantonalen Behördenorganisation zu kennen (§§ 4 und 5 Prüfungsverordnung). Die mündliche Prüfung dauert längstens zwei Stunden und wird angesetzt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Prüfung bestanden hat. Gestützt auf diese Prüfungsanforderungen anerkennt das Kantonsgericht andere Prüfungsausweise für gleichwertig, wenn sich daraus ergibt, dass der Inhaber oder die Inhaberin über ebenbürtige Kenntnisse in diesen Bereichen verfügt. Dies ist in erster Linie der Fall bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder bei Personen mit einem Sachwalterpatent eines andern Kantons. Solche Gesuche sind jedoch selten und haben in der Praxis nie zu Problemen geführt. Je nach Ausbildung beurteilt das Kantonsgericht, ob die Prüfung ganz oder teilweise erlassen wird. Wir sind der Ansicht, dass wie bisher auf eine Definition des gleichwertigen Prüfungsausweises zu verzichten ist. Die Prüfungsverordnung definiert die Anforderungen genügend und erlaubt es dem Kantonsgericht, jede Ausbildung entsprechend diesen Anforderungen zu beurteilen. Dies erachten wir auch mit Blick auf die Regelungen anderer Kantone für ausreichend (vgl. Kap. 3.3.).

Wie mit der Motion M 510 verlangt, soll das Nachlassgericht für einen beschränkten Aufgabenbereich aber auch Personen ohne Sachwalterpatent als Sachwalter ernennen können, sofern sich diese über ausreichende fachliche Qualifikationen für

den konkreten Einzelfall ausweisen. In einem neuen Absatz 2 wird deshalb festgehalten, dass zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge für die meisten Privatpersonen, das heisst (nicht konkursfähigen) Schuldner, die der Konkursbetreibung gemäss Artikel 39 Absatz 1 SchKG nicht unterliegen, und bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen auch zugelassen werden kann, wer sich in anderer Weise über ausreichende fachliche Qualifikationen für diese Tätigkeit ausweist. Diese Regelung entspricht der Praxis zahlreicher Kantone bei der Ernennung von Sachwaltern (vgl. Ausführungen in Kap. 3.3). Für diesen beschränkten Aufgabenbereich sollen auch Personen ohne Sachwalterpatent zugelassen werden können, sofern sie aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung oder ihrer beruflichen Erfahrung die notwendigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen zur Durchführung eines Nachlassverfahrens von Privatpersonen mitbringen. Auch wenn dies bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen heute schon aufgrund des geltenden Rechts möglich ist und eine Gesetzesänderung deshalb nicht nötig wäre, ist eine solche im Interesse einer Klarstellung sinnvoll. Im Vernehmlassungsverfahren wurde angeregt, die fachliche Qualifikation als Standard einheitlich zu definieren. Allgemeingültige Aussagen über die Befähigung eines Sachwalters sind jedoch kaum möglich. Die Anforderungen hängen ab von der Struktur und Schwierigkeit des einzelnen Nachlassverfahrens. Die Erfahrungen zeigen, dass es sich bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge für nicht konkursfähige Schuldnerinnen und Schuldner und bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen in der Regel um einfachere Verfahren handelt. Die Aufgaben eines Sachwalters sind weniger komplex. Dies erlaubt es, die Anforderungen zur Ausübung eines Sachwaltermandats für diesen Bereich niedriger anzusetzen. Es ist Aufgabe des Nachlassgerichtes, die fachliche und persönliche Eignung einer Person für ein konkretes Sachwaltermandat zu beurteilen. An diesem Konzept soll auch für die Zulassung zu Sachwaltermandaten für die Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge für Privatpersonen und für einvernehmliche private Schuldenbereinigungen festgehalten werden, hat dieses doch bisher zu keinen Problemen Anlass gegeben. Im Entwurf wird deshalb die für den Prüfungserlass vorgesehene Formulierung auch für die Zulassung zu Sachwaltermandaten in einem eingeschränkten Aufgabenbereich übernommen. Es ist davon auszugehen, dass für diese Aufgabe nebst den heutigen Sachwaltern auch Personen die fachlichen Qualifikationen mitbringen, die im Sozialbereich tätig sind und über eine gründliche Zusatzausbildung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs sowie Schuldenberatung und Existenzsicherung verfügen. Wie bisher hat das Gericht auch Sachwalter, die nur in einem beschränkten Aufgabenbereich tätig sind, im Einzelfall nach pflichtgemässen Ermessen zu ernennen und sich davon zu überzeugen, dass diese über die notwendigen Voraussetzungen für das Mandat verfügen. Auf eine gesetzliche Normierung dieser Voraussetzungen kann deshalb verzichtet werden.

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3. Wegen des neuen Absatzes 2 ist jedoch klarzustellen, dass die Bestimmung nur Sachwaltermandate betrifft, für die das Sachwalterpatent erforderlich ist.

§ 23 Absatz 2

Gemäss § 23 Absatz 2 gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kosten in den Zivil- und Strafverfahren (Kostenverordnung) vom 10. Juni 1991 sinngemäss, soweit die Sachwalter als Parteivertreter tätig sind. Dieser Verweis ist nicht mehr aktuell. Die Gelegenheit der vorliegenden Änderung des EGSchKG soll für die entsprechende Anpassung genutzt werden. Massgebend ist heute die Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 26. März 2013 (Justiz-Kostenverordnung; SRL Nr. 265).

7 Auswirkungen

Die Gesetzesänderung verursacht keine nennenswerten Kosten. Der Prüfungsaufwand der Nachlassgerichte für die Zulassung zu Sachwaltermandaten wird aber zumindest zu Beginn etwas grösser sein. Zumal die Lockerung der Zulassung zu Sachwaltermandaten dazu führen wird, dass nebst den patentierten Sachwalterinnen und Sachwaltern bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge für nicht konkursfähige Schuldner und bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen in Einzelfällen auch Personen ohne Sachwalterpatent ein Sachwaltermandat übernehmen können, sofern diese ausreichende fachliche Qualifikationen aufweisen.

8 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zuzustimmen.

Luzern, 22. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 290

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 22. September 2015,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

§ 8

¹ Zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten gemäss SchKG, insbesondere bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge und bei Notstundungen, sowie zur Übernahme und Ausführung von Mandaten bei gerichtlich verfügbarem Konkursaufschub ist nur zugelassen, wer das luzernische Sachwalterpatent oder einen gleichwertigen Prüfungsausweis besitzt.

² Zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge für Schuldner, die gemäss Artikel 39 Absatz 1 SchKG nicht der Konkursbetreibung unterliegen, und bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen kann auch zugelassen werden, wer sich in anderer Weise über die fachliche Qualifikation für die Aufgabe ausweist.

³ Personengesellschaften oder juristische Personen können Sachwaltermandate, für die das Sachwalterpatent erforderlich ist, übernehmen, sofern mindestens ein Patentinhaber das Mandat mitbetreut.

§ 23 *Absatz 2*

² Soweit die Sachwalter als Parteivertreter tätig sind, gelten die Bestimmungen der Kostenverordnung des Kantonsgerichtes sinngemäss.

II.

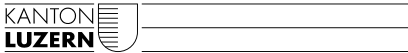
Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch



No. 01-15-899727 - www.myclimate.org
© myclimate - the Climate Protection Partnership



www.fsc.org